

Staat und Recht im Imperialismus

Reform des BRD-Polizeirechts zum Schutz der Macht der Monopole

VERA SCHMIDT,

*Institut für Theorie des Staates und des Rechts
an der Akademie der Wissenschaften der DDR
Prof. Dr. sc. WOLFGANG SURKAU, Berlin*

Der politische Schutz der kapitalistischen Ordnung zur Sicherung der Interessen der machtausübenden Klasse ist die grundlegende und beständige Funktion des bürgerlichen Staates.¹ Zur unmittelbaren Wahrnehmung dieser Aufgabe bedient er sich seines Repressivapparats: des Militärs, paramilitärischer Einrichtungen, der Polizei, der Justiz sowie geheimdienstlicher Organisationen.

Ausbau des staatlichen Repressivapparats

Angesichts der sich ständig verschärfenden Klassenausinandersetzungen und der vielfältigen Erschütterungen, denen das kapitalistische System in zunehmendem Maße unterworfen ist, verstärkt die Bourgeoisie ihre auf den Ausbau des staatlichen Repressivapparats gerichteten Anstrengungen. Diese Tendenz zeigt sich in allen imperialistischen Ländern. Sie tritt besonders offen in der BRD zutage. Unter wechselnden Regierungen und Regierungskoalitionen hatte die Monopolbourgeoisie bereits Anfang der 60er Jahre begonnen, forciert den staatlichen Unterdrückungsapparat weiter auszubauen. Im Verlauf der folgenden Jahre wurden insbesondere durch die; Notstandsgesetzgebung, die Neuregelung des politischen Strafrechts und die politische Sondergerichtsbarkeit der gesamtstaatliche Repressivapparat und die Vollmachten der Exekutive erweitert. Dabei ging es nicht nur um die Schaffung zusätzlicher Ermächtigungen zur Gewaltanwendung, sondern auch um den Ausbau materieller Grundlagen.

So haben sich die Ausgaben im Staatshaushalt der BRD für den Bereich „Sicherheit“ (Polizei, Bundesgrenzschutz und Geheimdienste) seit Ende der 60er Jahre von 400 auf über 900 Millionen DM im Jahre 1975 erhöht. Das Bundeskriminalamt verfügte beispielsweise 1975 über sechsmal mehr Haushaltsmittel als 1969, und der Etat des Bundesamtes für Verfassungsschutz wuchs von 34 Millionen DM im Jahre 1970 auf 75 Millionen DM im Jahre 1975.²

Am 7. September 1977 befaßte sich das Bundeskabinett mit dem weiteren Ausbau des „Sofortprogramms für innere Sicherheit“. Danach sollen bis 1981 950 Millionen DM zusätzliche Mittel dafür bereitgestellt werden, davon 118 Millionen DM bereits im Jahre 1978.³

Sich auf diese Entwicklung beziehend, resümierte der ehemalige Bundesinnenminister der BRD, W. Maihofer, daß durch die sozialliberale Koalition ein stärkerer nicht nur quantitativer, sondern auch qualitativer Ausbau der Sicherheitsorgane des Bundes in den wenigen Jahren seit 1969 bewirkt worden sei, als das in den ganzen davorliegenden Jahrzehnten seit Bestehen der BRD der Fall war. „Sie wurden sämtlich nicht nur auf verbesserte und erweiterte rechtliche Grundlagen gestellt, sondern auch mit Milliardeninvestitionen auf einen zuvor nie gekannten Leistungsstand gebracht.“⁴

BRD-Polizei — ein wichtiges Unterdrückungsinstrument

Eine besondere Rolle im System des imperialistischen Unterdrückungsapparats spielt die Polizei. Immer war und ist sie in einer Ausbeutungsgesellschaft neben der Armee

zugleich das wichtigste Instrument des Staates. Die Anstrengungen der herrschenden Kreise zur Effektivierung des staatlichen Repressivapparats sind deshalb immer mit Bestrebungen verbunden worden, die darauf gerichtet waren, die Arbeit der Polizei insgesamt zu intensivieren.

Im Zusammenhang mit den verstärkten Maßnahmen zur Zentralisierung des staatlichen Unterdrückungsapparats wurde auch die Forderung erhoben, die Polizei in ihrer Gesamtheit neu zu organisieren und den Bedürfnissen der modernen Verbrechensbekämpfung anzupassen. Die Bestrebungen zur Zentralisierung der Polizei wurden damit begründet, daß es mit einem nach Ländergesetzen aufgebauten Polizeisystem nicht möglich sei, der ansteigenden Gewaltkriminalität und den sich häufenden terroristischen Aktionen wirksam entgegenzutreten. Diese Argumentation soll darüber hinwegtäuschen, daß es der Monopolbourgeoisie vorrangig darum geht, auch für „Notzeiten“ (d. h. für Zeiten, in denen die Arbeiterklasse und andere fortschrittliche Kräfte ihren Forderungen nach sozialer Sicherheit und politischer Mitbestimmung in der Gesellschaft nachdrücklich Ausdruck verleihen) ein bundeseinheitliches und in diesem Sinne handhabbares Polizeirecht zu besitzen.

Die Forderung, ein einheitliches Polizeigesetz für die BRD zu schaffen, ist im „Programm für die innere Sicherheit der BRD“ enthalten, das im Juni 1972 von der Innenministerkonferenz des Bundes und der Länder verabschiedet wurde. Ein Arbeitskreis der Innenministerkonferenz hat daraufhin einen Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung eines einheitlichen Polizeigesetzes berufen, der nach knapp zwei Jahren einen Musterentwurf vorlegte. Der Musterentwurf wurde von der Innenministerkonferenz beraten und am 11. Juni 1976 als geeignete Grundlage für eine einheitliche Gestaltung der Polizeigesetze in Bund und Ländern verabschiedet.

Vom Zeitpunkt der Erarbeitung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes an waren die Verantwortlichen in der BRD bestrebt, den Eindruck zu erwecken, daß die Reform des Polizeirechts lediglich eine Vereinheitlichung der bisher föderalistisch zersplitterten Regelungen bewirken soll. Eine Analyse des Musterentwurfs offenbart jedoch, daß die in ihm enthaltenen Befugnisse der Polizei weit über eine einfache Zusammenfassung bereits bestehender Befugnisse hinausgehen und eine neue Qualität polizeilicher Ermächtigungen begründen. Nach dem Musterentwurf soll es künftig noch mehr als bisher möglich sein, jederzeit polizeiliche Mittel in erheblichem Umfang gegen demokratische Kräfte einzusetzen. Zudem sollen mit dem Musterentwurf bereits geübte Polizeipraktiken in der BRD nachträglich gerechtfertigt werden.

Uferlose und unüberschaubare Befugnisse der Polizei

Nach § 1 des Musterentwurfs (ME) hat die Polizei „Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Sie ist dabei für die Maßnahmen zuständig, die unaufschiebbar notwendig erscheinen“. In der kommentierenden Begründung hierzu⁵ heißt es, daß im Interesse eines wirksamen Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns nicht davon abhängen könne, ob die Maßnahme tatsächlich unaufschiebbar sei. Vielmehr müsse es genügen, wenn aus der Sicht der Polizei bei verständiger Würdigung die Maßnahmen unaufschiebbar notwendig erscheinen.

Mit diesen Formulierungen ist im Grunde eine globale Rechtfertigung polizeilicher Willkürakte geschaffen worden. Besonders deutlich zeigt sich diese Tendenz im 2. Abschnitt des Musterentwurfs, in dem vor allem die allgemeinen Befugnisse polizeilichen Handelns geregelt wer-